

## Stellungnahme

zum

### **„Zweiten Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes“ Referentenentwurf vom 26.04.2016**

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat einen Entwurf zur Novellierung des Energie- und Stromsteuergesetzes (EnergieStG/StromStG) in die Verbändeanhörung gegeben. Mit dem Entwurf soll die Verlängerung der Energiesteuerermäßigung für Erd- und Flüssiggaskraftstoff im Auftrag des Deutschen Bundestages umgesetzt und gegenfinanziert werden und es sollen Vorgaben aus dem europäischen Beihilferecht umgesetzt werden.

Betreiber von Abwasseranlagen, die beim Betrieb ihrer Anlagen anfallenden Klärschlamm und anfallendes Klärgas verstromen und zum Eigenverbrauch nutzen, werden nach den geplanten Regelungen zukünftig weitgehend besteuert. Insbesondere zählen Klärschlamm und Klärgas wie auch Deponie- und Biogas danach nicht mehr zu den erneuerbaren Energieträgern.

Die Vorschläge des BMF würden zu einer erheblichen Erschwerung der Bemühungen um Energieeffizienz in der Abwasser- und Abfallentsorgung führen, nicht nur für vorhandene Aktivitäten, sondern auch für Bestrebungen energieeffiziente Verfahren weiter in der Fläche zu etablieren. Sollte die geplante Gesetzesnovelle in der vorliegenden Entwurfsversion Gesetz werden, würde die politisch allgemein gewollte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Klärschlamm, Klärgas, Deponiegas und auch Biogas) mit erheblichen Mehrkosten belastet werden; im Vertrauen auf die Stromsteuerbefreiung getätigten Investitionen würden entwertet und anstehende Anlagenmodernisierungen wären wirtschaftlich nicht mehr darstellbar. Die zusätzlichen Belastungen für die Abwasserentsorgung könnten nur über die Gebühren auf den Bürger und die gewerblichen Einrichtungsnutzer umgelegt werden, was einer Steuererhöhung für die Bürger gleichkäme, oder das Klärgas müsste ungenutzt entsorgt werden, weil seine Nutzung unwirtschaftlich wäre. Beide Alternativen hält die DWA für nicht sachgerecht und fordert eine Anpassung des Entwurfs.

#### **1. Von Abwasserentsorgern betriebene Stromerzeugungsanlagen und stromsteuerrechtliche Behandlung:**

- Kläranlagen sind einerseits sehr stromintensiv und gehören zu den größten kommunalen Stromverbrauchern; andererseits fallen auf Kläranlagen mit Klärschlamm und Faulgas erneuerbare Energieträger an, die zur Stromerzeugung in Monoklärschlammverbrennungsanlagen und faulgasbetriebenen BHKW verwendet werden und verwendet werden können. Der erzeugte Strom wird ganz überwiegend innerhalb der jeweiligen Kläranlagenstandorte von den Abwasserentsorgern verwendet und nicht in die Stromnetze der allgemeinen Versorgung eingespeist. Die Anlagen tragen zur Energiewende bei, ohne sie mit Kosten zu belasten. EEG-Vergütungen werden für den erzeugten Strom in aller Regel nicht in Anspruch genommen. Jedoch konnten auf der Grundlage des bisherigen KWKG und im Rahmen des Bestandsschutzes nach dem KWKG 2016 Zuschläge für erzeugten KWK-Strom beansprucht werden. Seit der Änderung des KWKG, der Einführung einer EEG-Umlage für Eigenversorgungen in 2014, stellt die Stromsteuerbefreiung eine letzte wichtige wirtschaftliche Unterstützung dar.

Mit der nunmehr geplanten Änderung des StromStG ist eine wirtschaftliche Nutzung der bei Abwasserentsorgern anfallenden erneuerbaren Energieträger für die Stromerzeugung nicht mehr darstellbar.

- Ausgehend von der Rechtsprechung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg kann für den in Monoklärschlammverbrennungsanlagen erzeugten Strom grundsätzlich eine Steuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG geltend gemacht werden.
- Für Strom aus faulgasbetriebenen BHKW mit einer elektrischen Gesamtleistung größer 2 MW kann bisher ebenfalls eine Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG geltend gemacht werden.
- Für Strom aus faulgasbetriebenen BHKW mit einer elektrischen Gesamtleistung bis 2 MW kann eine Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG geltend gemacht werden.

## 2. Auswirkungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen

- Für Strom aus den Stromerzeugungsanlagen ab 1 MW elektrisch würde infolge der Regelungen in Art. 2 Nr. 1 lit. a) (Definition erneuerbare Energieträger in § 2 Nr. 7 StromStG) i.V.m. Art. 2 Nr. 6 (§ 8e StromStG neu) eine Stromsteuerbefreiung entfallen, weil:
  - Faulgas und Klärschlamm entgegen der bisherigen Gesetzeslage und auch entgegen der EU-Energiesteuerrichtlinie nicht mehr als erneuerbare Energien im Sinne des Stromsteuergesetzes anerkannt werden.
  - Die Begrenzung auf 20 MWh je Betreiber weit überschritten wäre (ausgehend von einer Betriebsstundenzahl in Höhe von 5.000h p.a. wäre die Grenze bereits bei einer Anlage mit einer elektrischen Nennleistung größer 4 kW überschritten).
  - Stromerzeugung und Entnahme des erzeugten Stroms in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Erzeugung problematisch erscheint. Der Begriff der unmittelbaren räumlichen Nähe ist dem EEG 2014 und dort den §§ 5 Nr. 9, 20 Abs. 3 Nr. 2, 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 39 Abs. 2 Nr. 2 entlehnt. Zumindest in § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 geht man bei zwei Einfamilienhäusern, die auf benachbarten Grundstücken stehen, nicht mehr von unmittelbarer räumlicher Nähe aus. Mit Blick auf die Größe von Kläranlagenarealen (auch kleinere Kläranlagen haben oftmals die Größe mehrerer Fußballfelder) wäre eine unmittelbare räumliche Nähe meist zu verneinen.
- Für Strom aus den Stromerzeugungsanlagen kleiner 1 MW elektrisch erschiene eine Stromsteuerbefreiung fraglich wegen Art. 2 Nr. 6 (§ 8d StromStG neu), wegen des Tatbestandsmerkmals „unmittelbare räumliche Nähe“ (vgl. zuvor).
- Für alle Stromerzeugungsanlagen bestünde mit Blick auf § 2a Abs. 1 StromStG-E (Art. 2 Nr. 2 Gesetzentwurf) die Gefahr, dass eine Inanspruchnahme von KWK-Zuschlägen nach dem KWKG und eine vollständige bzw. teilweise Befreiung von der EEG-Umlage infolge der Eigenversorgung zum Ausschluss einer Stromsteuerbefreiung führen könnte, obwohl eine solche Einschränkung nicht beihilferechtlich geboten ist.

### 3. Forderungen an den Gesetzgeber

- Der bisherige Stromsteuerbefreiungstatbestand in § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 StromStG sollte nicht geändert werden, sondern unverändert fortgelten. Die Regelung war Grundlage für Investitionsentscheidungen, ihre Abschaffung ohne Übergangsfrist läuft einem sachgerechten Vertrauensschutz zuwider.
- In § 2 Nr. 7 StromStG sollte folgerichtig durch Verweis auf den Biomassebegriff der Energiesteuerrichtlinie klargestellt werden, dass Klärschlamm Biomasse ist (dies entspricht der finanzgerichtlichen Rechtsprechung). Insbesondere müssen Klärgas und Deponiegas per Definition stromsteuerrechtlich weiterhin erneuerbare Energieträger sein. Das in Begründung genannte Ziel durch die Streichung eine kumulative bzw. doppelte Steuerbefreiung (für Kleinanlagen und aus erneuerbare Energieträger) zu vermeiden, kann nicht nachvollzogen werden.
- In § 2a StromStG-E ist klarzustellen, dass KWK-Zuschläge nach dem KWKG und eine vollständige bzw. teilweise Befreiung von der EEG-Umlage infolge der Eigenversorgung keine „Betriebsbeihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten“ sind.
- Soweit bezüglich einer vollständigen Stromsteuerbefreiung nach § 8e StromStG-E dennoch beihilferechtliche Bedenken verbleiben sollten, muss es jedenfalls ausreichend sein, für den Strom aus erneuerbaren Energieträgern nur den Mindeststeuerbetrag nach der Energiesteuerrichtlinie in Höhe von 0,50 €/MWh bzw. 1 €/MWh zu erheben. Dies kann im Wege eines ermäßigten Steuersatzes umgesetzt werden.

### 4. Änderung des Energiesteuergesetzes

- Neben der Verwendung von Faulgas in begünstigten Anlagen verheizen Abwasserentsorger in geringerem Umfang am jeweiligen Standort erzeugtes Faulgas. Das Verheizen ist ebenso wie die Verwendung in begünstigten Anlagen bisher gemäß § 28 EnergieStG von der Energiesteuer befreit. Soweit § 28 EnergieStG mit Blick auf Forderungen der Europäischen Kommission zwingend geändert werden und ein Verheizen ausgenommen werden muss, ist eine Steuerbefreiung über das sogenannte Herstellerprivileg in § 26 EnergieStG sicherzustellen; hierzu ist insbesondere § 26 Abs. 2 der Entwurfssatzung (Art. 1 Nr. 12 Gesetzentwurf) zu streichen.

Hennef, den 18.05.2016

**Kontaktadresse:**

Bauass. Dipl.-Ing. Johannes Lohaus  
Bundesgeschäftsführer der DWA

**DWA**

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.

Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef

Tel.: + 49 2242 872-110

Fax: + 49 2242 872-8250

E-Mail: [lohaus@dwa.de](mailto:lohaus@dwa.de)

[www.dwa.de](http://www.dwa.de)